

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivallien-Zugang ..... 24 / 19 K 909

Nr.

686/47

**Dr. Dr. h. c. H. Heimerich**  
Rechtsanwalt u. Steuerberater

August K. Schwab, Dr. ing.,  
Heidelberg, Dantestrasse 33

angefangen:  
..... 19  
..... 19

STADTARCHIV MANNHEIM  
Archivalien-Zugang 50 /1929 Nr. 393

909

LEITZ  
Rap'd \*ES\*  
Din-Quart

~~910.46~~ ~~Kacoura~~

~~Pan 350.~~

10/8.

Anke. Blaub

28.Juli 1948 .

Korn abge goet

Abl - 8

20. VIII. 48

Dr.O/M.

- 686 -

dl8/7.

An das  
Oberversicherungsamt für den  
Landesbezirk Baden

K a r l s r u h e / Baden  
Kriegstrasse 103 .

Dr. OSM

In Sachen  
des Dr.Ing.August S c h w a b  
in Heidelberg, Dantestrasse 53  
gegen  
die Landesversicherungsanstalt  
Baden -Aussenstelle - Heidelberg  
wegen KB -Rente

teilen wir auf die dortigen Anfragen vom 11.5. und 8.7.1948  
mit, dass der Beschwerdeführer die eingelegte Berufung nicht  
mehr weiter verfolgen wird und diese fallen lässt .

( Dr. Otto )  
Rechtsanwalt

28. Mai 1948

Dr. o. V.  
- ESE -

In Sapporo  
der Dr. Liu. August 20. 1948  
zu Heidegger, Derrida, Heidegger  
Begon  
Begon - Auseinandersetzung mit  
western KB - Reihe

jetzt weiter verfolgen wird und diese letzten Tage  
mit dem gesamten Beobachtungsbereich die einzige einzige  
jetzt mit dem Antikriegsaufruhr auf der Welt. am 8. 5. 1948

(Dr. Otto)  
Rechtsanwalt

Oberversicherungsamt  
KB.Nr. 290/48.

-686-  
Karlsruhe, den 8.Juli 1948.  
Kriegsstr. 103

15. Juli 1948

Betr.: KB.-Rente des Dr.Ing.August Schwab in Heidelberg, Dantestra. 33.

Dort.A.Z.: Dr.O./Sch. - 686 -

Wir ersuchen um Mitteilung über den Stand der Sache. Vollmacht wolle eingesandt werden.

J. A.

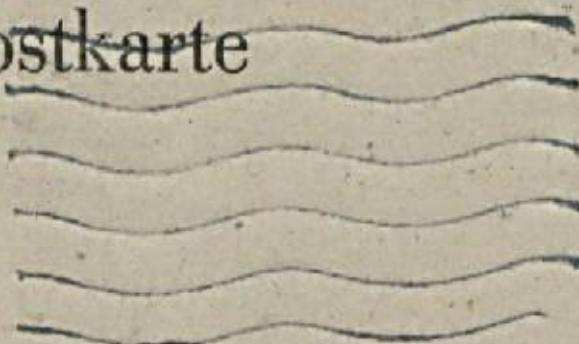
Terph

*Wahl.*

H

Obersetzungssamt Karlsruhe  
Kriegstraße 103

Postkarte



Herrn

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich  
u. Dr. Heinz G. C. Otto  
Rechtsanwälte

17a

Heidelberg

Neuenheimer Landstr. 4



- 086 -

~~418~~

~~418~~

Oberversicherungsamt

KB. Nr. 290/48.

Karlsruhe, den 11.5.1948

Kriegsstr. 103

Telf. 6300, 6309

14. Mai 1948

Betr.: KB.-Rente des Dr. Ing. August Schwab in Heidelberg,  
Dantestraße 33.

Wir ersuchen nochmals um Vorlage einer Vollmacht.

J. A.

Mv. 4~~II~~.48

15.VI.48

Hlls.

Mv  
1.VII.48

sl

versicherung mit Karlsruhe

Kriegsstraße 103

Postkarte



Herrn

Dr. Dr. h. c. Heimerich u.  
Dr. Heinz G.C.Otto  
Rechtsanwälte

17a

Heidelberg

Neuenheimer Landstr. 4



20/67 /  
12.5.48.

Dr. O. / M.  
- 686 -

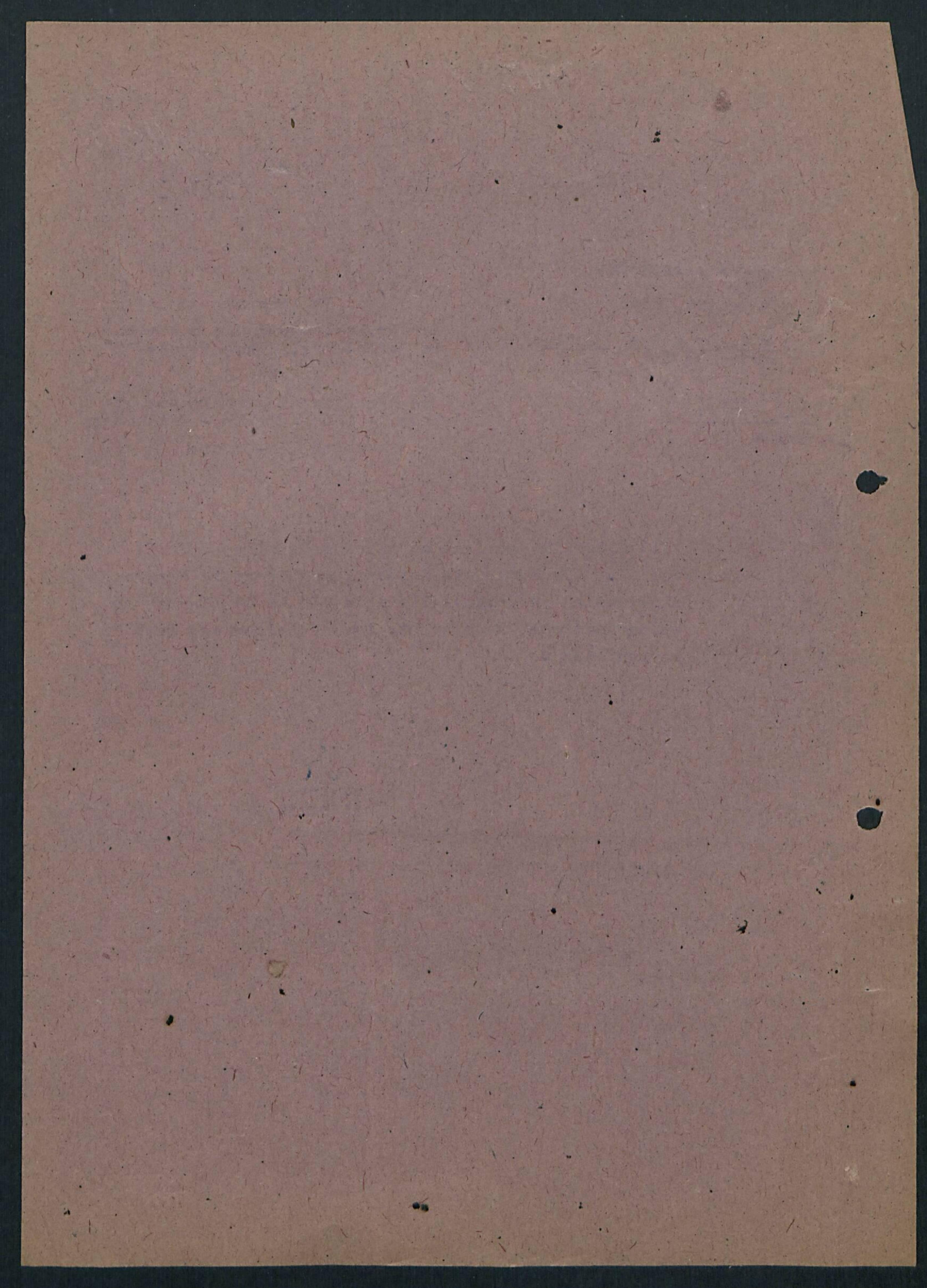
An das  
Oberversicherungsamt  
für den  
Landesbezirk Baden  
Karlsruhe / Bdn.  
Kriegstrasse 103

KB.Nr.290/48

In Sachen  
des Dr.Ing.August S c h w a b  
in Heidelberg, Dantestrasse 33  
gegen  
die Landesversicherungsanstalt  
Baden - Aussenstelle - Heidelberg  
wegen KB - Rente

bitten wir im Nachgang zu unserer Berufungsschrift  
vom 23. März 1948, die Entscheidung über die Berufung  
einstweilen zurückzustellen, da die in dem Verfahren  
angeschnittene Frage event. im Vergleichswege geklärt  
werden kann .

O  
( Dr. Otto )  
Rechtsanwalt



Dr.-Ing. U. Schwab  
Heidelberg  
Dantestraße 38

-696  
Heidelberg, den 6.5.48.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Otto

7. Mai 1948

Heidelberg,  
Neuenheimer Ldstr. 4.

Sehr geehrter Herr Doktor!

Zur besseren Orientierung übersende ich Ihnen beiliegend die genaue Anschrift des Landesverbandes Südwestdeutschland des Verbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V. und gleichzeitig die Abschrift des Schreibens, das die zuständige Bearbeiterin, Fr. Assessorin Höhler-Beckebenne, mir damals in Beantwortung einer telefonischen Anfrage zusandte. Nachdem Fr. Höhler sich der hier aufgeworfenen Frage annehmen will und evtl. ein Gutachten über diesen Fall ausarbeiten möchte, wäre eine Anfrage über den Stand der genannten Angelegenheit angebracht.

Mit freundlichen Grüßen verbleibe ich

Ihr ergebener

Schwab.

Revolving  
Door  
in  
the  
Baptist  
Church

Baptist Church, Dedication

1908

C. J. C. - G. Thompson

1908

Rev. C. J. C. - G.  
Thompson

Brother Fred. Thompson, who

suggested making a wooden pulpit instead of  
the marble one. This was accepted and made  
of pine wood. It is now in use. The pulpit  
is 10 feet long by 4 wide, extending back, risers all alike  
with gothic tracery. The elements are, according to the  
Architect, the Gothic Revival period. Different styles including  
Lancet and pointed arches. The entire pulpit rests upon  
solid oak posts and is built upon oak platform. The  
pulpit is 10 feet high.

March 20, 1908

Landesverband Südwestdeutschlands  
des Reichsverbandes der gewerblichen  
Berufsgenossenschaften e.V.

Heidelberg, Bergheimerstr. 147.

Herrn  
Dr. Ing. A. Schwab

Heidelberg  
Dantestraße 33.

Ihr Zeichen:      Ihre Nachricht:      Unser Zeichen: Hö/Di   Tag: 7.4.1948  
Betreff: U 140292/44

Sehr geehrter Herr Dr. Schwab:

Heute morgen hatte ich Gelegenheit, Ihretwegen mit einem Beamten der Landesversicherungsanstalt Baden, Außenstelle Heidelberg zu sprechen. Leider kann von dort aus nichts unternommen werden, um Ihnen zu helfen. Wie mir der Beamte sagt, hat sich die Landesversicherungsanstalt über Ihren Antrag auf Entschädigung nach dem KB-Leistungsgesetz gewundert, weil Sie von der Berufsgenossenschaft der chem. Industrie eine verhältnismässig hohe Rente erhalten und bei Anerkennung Ihres Unfalls als Kriegsunfall nach dem KB-Leistungsgesetz diese Rente fortfallen würde. Ich habe den Beamten darauf hingewiesen, dass Sie an sich auf eine Rente nach dem KB-Leistungsgesetz keinen Wert legen, aber um z.B. die Blindenhochschule in Marburg besuchen zu können, als Kriegsopfer anerkannt werden möchten. Leider weiss der Beamte hierfür auch keinen Rat. Nach meinem Dafürhalten könnte sich aber die Berufsgenossenschaft mit der Blindenhochschule in Verbindung setzen und versuchen, Sie dort unterzubringen. Herr Eith ist z.Zt. für 3 Wochen verreist. Ich empfehle Ihnen, sich nach Ablauf dieser Zeit mit ihm in Verbindung zu setzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
gez.: Höhler-Beckebenne.



**Oberversicherungsamt**

für den

**Landesbezirk Nordbaden**

-KB.-Nr. 290/48.

*686*  
**Karlsruhe, den 1. April 1948.**

Kriegsstraße 103

Fernruf 6300

*5. April 1948*

In Sachen  
des Dr. Ing. August Schwab in Heidelberg,  
Dantestraße 33,

gegen  
die Landesversicherungsanstalt Baden  
-Aussenstelle- Heidelberg

wegen KB.-Rente.

Wir bestätigen den Eingang der Berufungsschrift vom  
23. März 1948.

Wir ersuchen noch um Vorlage einer Vertretungsvollmacht. Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, dass Schriftsätze an uns jeweils in doppelter Fertigung einzusenden sind.

I.A.

*Hilz*

*Höller*

An die  
Herren Rechtsanwälte  
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich  
u. Dr. Heinz G. C. Otto  
Heidelberg

*in Bezug auf die obige Anfrage*

Oberer Flügel 3 mit Eulenfuß  
Erichstraße 103

# SÜDDEUTSCHE KLAESSEN- LOTTERIE

An die

Herren Rechtsanwälte Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich  
und Dr. Heinz G. C. Otto



(17a) Heidelberg

Neuenheimer Landstr. 4

7,2

24. März 48.

*abf*  
Dr. O./M.  
-686-

Herrn  
Dr. August M. Schwab  
Heidelberg  
Dantestrasse 33.

Sehr geehrter Herr Dr. Schwab !

Ich habe in den letzten Tagen vergeblich versucht ,  
Sie telefonisch zu erreichen . Ich bin der Ansicht , dass  
die Berufungsschrift in Ihrer Angelegenheit betreffend  
KB-Leistungsgesetz vor Ostern noch herausgehen muss . Wir  
haben deshalb , da wir Sie nicht erreichen konnten , Ihr  
Einverständnis voraussetzend , die Berufung wie in der An-  
lage begründet und abgesendet .

Die Berufungsbegründung ist zunächst sehr knapp ge-  
fasst aus folgenden Gründen :

Wir haben bei der Aussenstelle Heidelberg der Landes-  
versicherungsanstalt Baden Einsicht in die Versorgungsakten  
genommen , bei denen sich die Unfallsakten nicht mehr befin-  
den , weil sie bereits an die Berufsgenossenschaft der chemi-  
schen Industrie Mannheim , Renzstrasse 11 - 13 , Sektion 2 ,  
zurückgegeben waren . Eine Einsichtnahme an Ort und Stelle  
war uns wegen Zeitmangels und der Schliessung unserer  
Kanzlei ab morgen vor Ostern nicht mehr möglich . Eine aus-  
führliche Begründung auf Grund der Unfallsakten können wir  
aber nachreichen , wenn durch den anliegenden Schriftsatz  
die Frist gewahrt ist .

Es war mir auch leider noch nicht möglich , die Kollision  
der Ansprüche aus dem KB-Leistungsgesetz und aus der Reichs-  
versicherungsordnung zu prüfen . Falls wir hier zu einem

ungünstigen Ergebnis gelangen, können wir das eingelegte Rechtsmittel ja immer wieder zurücknehmen.

Wir werden zunächst nach Ostern Einsicht in die Unfallsakten nehmen und Ihnen sodann weiter berichten. Aus der Einsichtnahme in die Versorgungsakten ergeben sich gewisse Anhaltspunkte, die zu der getroffenen Entscheidung geführt haben. Anscheinend hab man Ihre Angelegenheit als Grenzfall betrachtet und wollte ursprünglich zu Ihren Gunsten entscheiden. Die Erledigung wurde aber dann wegen d-r ungeklärten Kollision mit der Unfallrente zurückgestellt. Auf Grund einer Nachfrage der Aussenstelle Heidelberg an die Landesversicherungsanstalt Baden - Hauptverwaltung- wurde aber dann ein ablehnender Bescheid veranlasst, weil sich der Unfall nach dem 1.1.1942 ereignet habe. Die für Sie in Frage kommende Rente wurde mit monatlich RM 170.- beifert. Die Landesversicherungsanstalt Baden - Hauptverwaltung - gab den Fall mit dem Ersuchen zurück, zunächst noch eingehend zu prüfen, ob Kriegseinwirkung für den Unfall in Frage kommt. Hierauf wurden die Unfallsakten angefordert und Sie einbestellt. Ihre bei der Einbestellung gemachten Angaben sind in einer knappen Notiz niedergelegt. Darnach haben Sie bekundet, dass irgendwelche Anzeichen, die auf die Beschädigung hindeuteten, von Ihnen und Ihren Kollegen kurz vor der Explosion nicht bemerkt worden seien. Von mangelnder Aufsicht durch die Firma könne nicht gesprochen werden, da Sie Beide als verantwortliche Chemiker zur ersten Prüfung verpflichtet waren. Schliesslich befindet sich bei den Akten eine Notiz des Inhaltes, dass bei der Dienst - besprechung bei der Landesversicherungsanstalt -Hauptverwaltung - vom 16.Februar 1948 vereinbart wurde, Ihren Antrag - wie geschehen, abzulehnen.

Ich bitte Sie um gelegentliche Stellungnahme zu der Berufungsschrift. Über den weiteren Fortgang der Angelegen-

heit werden wir Sie auf dem Laufenden halten .  
Mit vorzüglicher Hochachtung !

*62*  
( Dr. Otto )  
Rechtsanwalt

1 Anlage

2

Hfz.  
Verteiler:  
1 x Oberversicherungsamt  
1 x Mandant  
2 x Landesversicherungsanstalt  
1 x Akt

23. März  
1948

ab 26/3

PT. G./Son.

an das  
Oberversicherungsamt  
in Karlsruhe

- 686 -

über Landesversicherungsanstalt Baden  
- Außenstelle Heidelberg -

Heidelberg

Platz 79

Betrifft: Anspruch des Herrn Dr. Ing. August Schwab,  
Heidelberg, Dantestraße 53 auf Grund des KB-Leistungsgesetzes.

Gegen den Bescheid der Landesversicherungsanstalt Baden - Außenstelle Heidelberg - III/II - vom 21. Februar 1948 legen wir hiermit namens und im Auftrage des Antragstellers

#### B e r u f u n g

ein mit folgender Begründung:

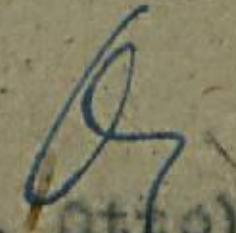
Aus der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides ergibt sich, daß die Berufung rechtzeitig eingelebt ist, wenn die Berufungsschrift innerhalb der Rechtsmittelfrist bei der Landesversicherungsanstalt Baden, Außenstelle Heidelberg, Platz 79, zur Vorlage an das Oberversicherungsamt eingereicht wird.

In sachlicher Hinsicht beruht der Bescheid vom 21. Februar 1948 auf einer unrichtigen Anwendung des Art. I des KB-Leistungsgesetzes und auf einer unterlassenen Berücksichtigung des § 1, Abs. 1, Ziff. 3 der I. Durchführungsverordnung zum KB-Leistungsgesetz vom 27. Januar 1947, wonach als unmittelbare Kriegseinwirkungen im Sinne des Art. 1, Abs. 1 des Gesetzes auch nachträgliche Auswirkungen kriegerischer Vorgänge, die einen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich hinter-

lassen haben, gelten. Im vorliegenden Fall sind aber, wie sich aus den Unfallakten ergibt, infolge eines Fliegerangriffes die Mess- und Sicherheitsvorrichtungen an der Apparatur, an der der Antragsteller beschäftigt war, beschädigt worden. In unmittelbarer Auswirkung dieses Ereignisses ist ein Druckbehälter, an dem der Antragsteller hantiert hat, explodiert und hat dessen Erwerbsbeschränkung, die z.St. mit 100 % angenommen wird, verursacht.

Es wird die Beiziehung der Unfallakten bei der Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie, Mannheim, Konzstr. 11-13, Section 2, beantragt.

Wir stellen den Antrag unter Aufhebung des Bescheides der Landesversicherungsanstalt Baden - Außenstelle Heidelberg - vom 21. Februar den von dem Antragsteller geltend gemachten Anspruch in vollem Umfange anzuerkennen und die Kosten des Verfahrens, sowie der Beiziehung eines Rechtsanwalts der Berufungsgegnerin aufzuerlegen.

  
(Dr. Otto)  
Rechtsanwalt

Heidelberg, den 19. März 1948

Dr. We./Sch.

- 686 -

### A k t e n n o t i z

Über die Akteneinsicht bei der Außenstelle Heidelberg  
der Landesversicherungsanstalt Baden in der Versicherungs-  
sache Dr. August Schwab.

1. Die Unfallakten wurden bereits am 21.II.48 an die Berufs-  
genossenschaft der Chemischen Industrie Mannheim, Renzstr.11-13,  
Section 2 zurückgegeben.

Aus den eigentlichen Versorgungsakten der Landes-  
versicherungsanstalt Baden, Außenstelle Heidelberg, ergeben  
sich gewisse Anhaltspunkte sowohl über den Inhalt der Ver-  
sorgungsakten, als auch über die Gründe, die zu der getroffenen  
Entscheidung führten. Wie der Sachbearbeiter des Buchstabens  
Sch mir erklärte, sei der Fall Schwab als Grenzfall betrachtet  
und sei deshalb auch von Herrn H i n ü b e r bearbeitet worden.  
Auf S. 1 der Akten (Antrag von Herrn Schwab) befindet sich zu-  
nächst eine handschriftliche Notiz folgenden Inhalts:

"Gleichzeitig Arbeitsunfall - Berufsgenossenschaft".

Offenbar wollte die Außenstelle Heidelberg ursprünglich  
die von Herrn Schwab erbetene Anerkennung seines Körperschadens  
als Kriegsschaden erteilen. Das geht daraus hervor, daß sich  
weiter bei den Akten eine zweifach rot durchgestrichene Beschei-  
nung folgenden Inhalts befindet!.....Herr August Schwab,  
geb. 13.8.1911, wohnhaft in Heidelberg, Dantestraße 33 ist  
körperbeschädigt nach dem KBLG.

Leistungsgrund: Erblindung beider Augen, infolge Ver-  
letzung vorläufige Erwerbsunfähigkeit völlige 100%  
Unterschrift fehlt.

Vertrauensarzt.

Auf der Rückseite dieser durchgestrichenen Bescheinigung  
befindet sich folgende Bemerkung:

12.10.47

1. Nach den Akten (Bl.1R 4) ist der Körperschaden mittelbare  
Folge eines Fliegerangriffes. Es handelt sich jedoch gleich-  
zeitig um einen Arbeitsunfall. Aus dem Anlass wird auch

(Bl.3 R) eine Unfallrente von RM 656.-- monatlich gezahlt.

Nach der Anordnung Nr. 1 (S. 4 - Fußnote) kommen Leistungen nach dem KBLG voraussichtlich nicht in Frage. Die Erledigung dieser Fälle ist daher zurückzustellen.

Unter diesen Umständen kann auch die Ausstellung vorseitiger Bescheinigung (s. R), die besondere Vorteile nach dem KBLG zum Ziele hat, z.Zt. nicht vorgenommen werden.

Wv&L. nach Eingang weiterer Bestimmungen.

I.A.  
Hinüber

Am 13.11.47 richtete die Außenstelle Heidelberg an die Landesversicherungsanstalt Baden - Hauptverwaltung - folgendes Schreiben:

Bezug: KBLG Durchführungsbestimmung § 43.

Betrifft: .....

Der obengenannte ..... bezieht wegen eines durch Fliegerangriff verursachten Unfalls, der gleichzeitig ein Betriebsunfall ist, nach den Unfallversicherungsaktien eine Unfallrente in Höhe von monatlich RM 656.--.

+ handschriftliche Notiz  
nach dem 1.1.42

Die Leistungspflicht der Unfallberufsgenossenschaft ist deshalb gegeben, weil sich der Unfall vor +) ereignet hat.

Falls § 43 Durchführungsbestimmungen KBLG wegfallen würde und ~~die~~ nur Leistungen nach dem KBLG in Frage kommen, würde die Rente einschl. Pflegegeld (verheiratet - 100% - führungsbedürftig blind - OK - III) 170.-- RM monatlich betragen. Dies würde für Schwab eine besondere Härte bedeuten. Die Akten werden deshalb mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.

I.A.  
Hinüber

Dieses Schreiben trägt eine Randnotiz.

1. Die Landesversicherungsanstalt - Hauptverwaltung gab den Fall mit dem Ersuchen zurück, zunächst noch eingehend zu prüfen

ob Kriegseinwirkung für den Unfall in Frage kommt. Einforderung der Unfallakten und Einbestellung.

Die von Herrn Schwab bei der Einbestellung gemachten Angaben sind in einer weiteren Notiz vom 12.1.48 in ihrem wesentlichen Inhalt wie folgt festgehalten. "Irgendwelche Anzeichen, die auf die Beschädigung hindeuteten, habe ich und mein Kollege kurz vor der Explosion nicht bemerkt. Von mangelnder Ausicht durch die Firma kann nicht gesprochen werden, da wir als verantwortliche Chemiker zur ersten Prüfung verpflichtet waren....".

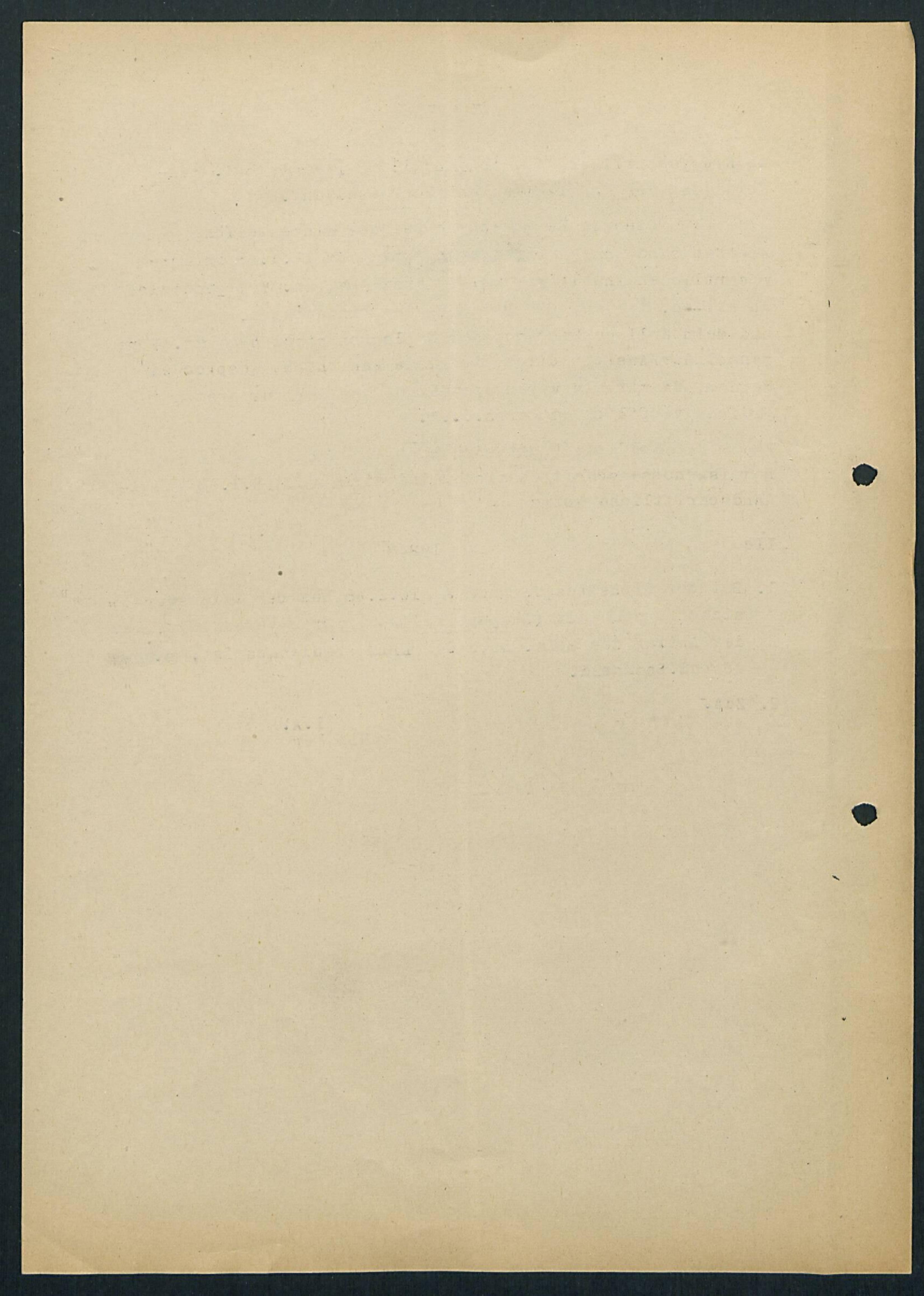
Endlich findet sich noch auf dem Schreiben der Berufsgenossenschaft Chemische Industrie vom 30.1.48 folgende handschriftliche Notiz

IIc

19248

1. Bei der Dienstbesprechung am 16.2.48 bei der Landesversicherungsanstalt (Hauptverwaltung) wurde vereinbart, daß der Antrag des Schw. nach dem KBLG abzulehnen ist; s. abschl. Bescheid.
2. ZdA.

I.A.  
Hinüber



Heidelberg , den 12. März 1948 .

Dr. O. M.

-686-

J. T. & A. auf vorliegende

Betr.: Dr. Ing. August Schwab .

als Antrags Notiz : <sup>Gleichzeit</sup> Fliegerunfall  
Unfall präzisieren

A k t e n n o t i z .

Besch. Aug. Klinik.  
Bd. Berlin

Persönliche Besprechung mit Herrn Dr. Schwab  
in seiner Wohnung .

Ich habe Herrn Dr. Schwab, da er blind ist und in meiner Nähe wohnt, in seiner Wohnung besucht und seine Angelegenheit mit ihm besprochen .

Vor einer Anfechtung des Bescheids der Landesversicherungsanstalt, Außenstelle Heidelberg, soll von uns Akteneinsicht in die dortigen Akten ( A . Z . 59/47 ) genommen werden. Die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels läuft erst am Osterdienstag ab . Ich habe ausgeführt, dass m.E. der Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem Fliegerangriff nicht bestritten werden könnte, da nach § 1, Abs. 1, Ziff. 3 der ersten Durchführungsverordnung zum KB-Leistungsgesetz nachträgliche Auswirkungen kriegerischer Vorgänge, die einen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich hinterlassen haben, als unmittelbare Kriegseinwirkungen gelten .

Darauf, dass die etwaigen Ansprüche unseres Mandanten dadurch ausgeschlossen werden, dass er eine Unfallsrente bezieht ( vgl. § 43 der ersten DVO in Verbindung mit Art. 1, Abs. 3 des Ges. ), ist in dem Bescheid nicht abgestellt . Es muss aber immer noch damit gerechnet werden, dass in höherer Instanz dieser Einwand erhoben wird .

Ausserdem hat Herr Schwab aber neuerdings noch folgendes Bedenken gegen die Geltendmachung seiner Ansprüche : Wir sind bisher davon ausgegangen, dass die Ansprüche aus der Unfallversicherung und aus dem KE-Leistungsgesetz ideal konkurrieren. Es tritt nur aber auch der Gedanke in den Vordergrund, dass vielleicht Gesetzeskonkurrenz besteht,

Braupan-Lchem-Md. Reinstr. 11-13 Dr. Lefko  
Seest II

Schon für Abfertigung zwisch

sodass Herr Schwab geradezu ein Schaden entstehen könnte, wenn sein Unfall als Kriegsbeschädigung anerkannt würde. Er könnte hierdurch u.U. seiner wesentlich höheren Ansprüche aus der Unfallversicherung verlustig gehen. Diese Frage muss event. im Einvernehmen mit einem Kenner der Reichsversicherungsordnung geklärt werden.

Dr. Ing. A. M. Schwab

Heidelberg

Dantestraße 33 - Tel. 3062

-686-

X | Q <sup>B</sup> gäbe es hier an  
um einen Tagung

6. März 1948

L. b

Sehr geehrter Herr Doktor Otto!

Anbei übersende ich Ihnen den Bescheid des Versorgungsamtes und  
bitte Sie um eine Zeitangabe zur Besprechung dieser Angelegenheit.

Hochachtungsvoll!

Schwab

Fleuren & Otto

6. 3.

Ug

Dr. Ing. A.W. Schildknecht  
Heidelberg  
Duncker & Humblot - Taf. 300

Sent September Herr Doktor Offen

Bitte schicke mir eine Kostprobe und beschreibe diese auf jeden Fall.

Hochachtungsvoll!

Landesversicherungsanstalt  
Baden  
Aussenstelle Heidelberg  
II/11

Heidelberg, den 21.2.1948.

A 2 59/47 Bescheid

9.1(1) 3,1.AV  
Art 2 (2) a. f. g.

Herrn  
Dr. August Schwab  
Heidelberg  
Dantestrasse 33

Auf Ihren Antrag vom 28.4.1947.

Nach § 1 des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte vom 21.1. 1947 (Reg. Bl. Nr. 2 S. 7) erhalten Personen, die durch unmittelbare Kriegseinwirkungen oder anlässlich militärischen oder militärähnlichen Dienstes Gesundheitsschädigungen erlitten haben, wegen der Folgen dieser Schädigungen Leistungen nach den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung.

Ihren Antrag begründen Sie mit der Erblindung beider Augen, die Sie auf einen während Ihrer Tätigkeit bei der I.G. Farbenindustrie in Ludwigshafen am 19.10.1944 erlittenen Unfall zurückführen. Dieser soll durch Kriegseinwirkungen insofern eingetreten sein, als durch einen vorhergegangenen Fliegerangriff die Sicherheitsapparatur eines Druckgefäßes beschädigt und letzteres nachträglich (während der Berufsarbeite) explodiert sei.

In den Unfallakten von 1944 haben weder Sie noch Ihre frühere Arbeitgeberin die oben bezeichneten Kriegseinwirkungen für den Unfall verantwortlich gemacht. Bei der Festsetzung der Unfallrente wurde deshalb nur von einem Betriebsunfall ausgegangen.

Nach den jetzigen Aktenfeststellungen wird die frühere Entscheidung, dass nur ein Betriebsunfall vorliegt, nicht widerlegt. Es sind keine geeignende Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass es sich um unmittelbare Kriegseinwirkungen im Sinne des § 1 abs. 1 K.B.-Leistungsgesetz (Unfallfolgen durch Kampfhandlungen oder mit solchen unmittelbar zusammenhängenden militärischen Massnahmen, insbesondere Waffeneinwirkung und Wirkung sonstiger Kampfmittel) handelt.

Ihr Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem K.B.-Leistungsgesetz muss daher abgelehnt werden.

Gegen diesen Bescheid ist innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Berufung an das Oberversicherungsamt Karlsruhe zulässig. Im Falle der Berufung empfiehlt es sich, eine mit Gründen versehene Berufungsschrift in zweifacher Fertigung bei der Landesversicherungsanstalt Baden, Außenstelle Heidelberg, Plöck 79, zur Vorlage an das Oberversicherungsamt einzureichen.

Die beiliegende Postkarte (Empfangsbescheinigung) wollen Sie unterschrieben umgehend nach hier zurücksenden.  
1 Anlage.

Der Vorstand  
L.A.V.

Gez.: Unterschrift  
unleserlich.

Siegel:  
92  
Landesversicherungsamt  
Baden.

unfallkassen

• 8481. S. PS neb, established

the same number of states as now  
exists. Hence it is necessary  
to add

## b i e n o a e g

Urgent message for H. S. F. I. S. and De la  
Journalists and newspaper men

• Chap. 4. 85. now 25th inst. 1871.

Digitized by Google

• V. A. I

the author's note  
difficulties

Ergebnisse der sozialen Arbeit im Bereich der Behinderten

— professor (Breslau) —

the first stage of the process.

rehabilitiert

• 959 •

Город  
Санкт-Петербург  
граждан  
Санкт-Петербурга

WV. 8. III. 48

Akt anlegen!

2. Januar 1948.

Wv. spätestens 20. Jan.

ab 9/1

Id.

Dr.O./M.

Herrn Dr. Ing. A. M. Schwab in der Ritterstraße 10 in Heidelberg zu einer persönlichen Verhandlung eingeladen. Der Herr Dr. Ing. A. M. Schwab ist ein sehr erfahrener und geschickter Rechtsanwalt und hat sich auf das Fachrecht des Arbeitsrechts spezialisiert. Er ist Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Arbeitsrecht und war früher Präsident des Landesvereins für Arbeitsrecht in Baden-Württemberg.

Sehr geehrter Herr Dr. Schwab! Ich darf Ihnen mitteilen, dass wir Ihnen eine persönliche Verhandlung mit dem Herrn Dr. Ing. A. M. Schwab am Mittwoch den 20. Januar 1948 um 10 Uhr morgens in der Ritterstraße 10 in Heidelberg angeboten haben. Bitte rufen Sie mich an, wenn Sie diese Verhandlung besuchen möchten.

Sehr geehrter Herr Dr. Schwab! Ich darf Ihnen mitteilen, dass wir Ihnen eine persönliche Verhandlung mit dem Herrn Dr. Ing. A. M. Schwab am Mittwoch den 20. Januar 1948 um 10 Uhr morgens in der Ritterstraße 10 in Heidelberg angeboten haben. Bitte rufen Sie mich an, wenn Sie diese Verhandlung besuchen möchten.

Wir bestätigen den Empfang Ihrer beiden Schreiben vom 11. und 20. Dezember 1947 nebst einer kommentierten Textausgabe des KB-Leistungsgesetzes, die wir Ihnen in der Anlage zurückgeben, da wir selbst ein solches Exemplar besitzen.

Mittlerweile ist in Württemberg-Baden ebenfalls eine Ausführungsverordnung ergangen, die im Wesentlichen mit den bisher ergangenen Ausführungsverordnungen für Bayern und Hessen übereinstimmt, vor allem mit der Bestimmung des § 43 der bayr. Ersten DVO, wonach "Leistungen nach dem KB-Leistungsgesetz nicht gewährt werden, soweit Ansprüche aus der Unfallversicherung begründet sind". Während hinsichtlicher aller anderen konkurrierenden Leistungen lediglich eine Anrechnungspflicht vorgesehen ist, ist gerade hinsichtlich der Unfallversicherung die obengenannte Sonderregelung getroffen, sicher nicht ohne Absicht. Nun heißt es allerdings "soweit" Ansprüche .... begründet sind. Damit ist gemeint, dass das KB-Leistungsgesetz nur soweit unanwendbar ist, als sich beide Ansprüche decken. Ich bezweifle, dass man dahin argumentieren könnte, hinsichtlich des Feststellungsanspruchs deckten sich eben die beiden Gesetze nicht, denn in dem KB-Leistungsgesetz ist eben immer nur von Leistungen die Rede und nirgends von

870.10

oder 871.10 oder 872.10 oder 873.10 oder 874.10

( 1. 1. 1948 )  
vorbesetzt bzw.

1. 1. 1948

10.9.45  
einer Feststellung. Solange eine Leistung nicht in Frage kommt, kann wohl eine Feststellung nicht begehrt werden. Vorher können m.E. aber auch die im Gesetz vorgesehenen Fristen nicht zu laufen beginnen. Um ganz sicher zu gehen, möchte ich Ihnen dabei empfehlen, Ihren Antrag auf Feststellung durchzufechten. Wenn die Feststellung dann mit der Begründung abgelehnt wird, dass hierfür z.Zt., d.h. solange Sie eine Unfallversicherungsrente beziehen, kein Anlass bestehen, dann haben Sie auf alle Fälle eine Unterlage für den nach Wegfall der Unfallrente etwa zu stellenden neuen Antrag, der dannedenfalls nicht wegen Fristverstössen abgelehnt werden kann.

Es handelt sich hier um eine recht schwierige Rechtsfrage, mit der sich die Herren des Versorgungsamts anscheinend nicht gerne beschäftigen. Deshalb versuchen sie nunmehr, einen anderen Ablehnungsgrund zu finden. Nach Ihren Ausführungen dürfte aber der Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem Fliegerangriff nicht wegzuleugnen sein.

Ich habe mir überlegt, ob man wegen der Frage des Feststellungsantrags, an dem Sie ja ein grosses Interesse haben, nicht einmal an eine der Bearbeiter oder Kommentatoren des KB-Leistungsgesetzes herangetreten werden sollte. Ich denke hierbei vor allem an einen Ministerialrat in Karlsruhe, der das KB-Leistungsgesetz im Blatteihandbuch des Wirtschaftsrechts, das im Forkel-Verlag erscheint, erläutert hat.

Ich bin z.Zt. bettlägerig krank und in meiner Arbeitskraft stark beeinträchtigt. Deshalb möchte ich Sie bitten, vorerst mit den obigen Ausführungen vorlieb nehmen zu wollen.

Mit vorsüglicher Hochachtung!

Dr. Otto  
Für den z.Zt. erkrankten Dr. Otto:

1 Anlage

( Weidmüller )  
Anwaltsassessor

Dr. Ing. U. Schwab  
Heidelberg  
Dantestraße 83  
Tel.: 3062.

Heidelberg, den 20.12.1947.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Otto

Heidelberg.

Sehr geehrter Herr Dr. Otto!

In Ergänzung zu meinem Schreiben vom 11.12.1947 kann ich Ihnen den nunmehr geänderten Standpunkt des Versorgungsamtes, den ich durch besondere Umstände erfahren konnte, mitteilen:

Man sieht offenbar ein, dass die bisher vertretene Stellungnahme nicht die richtige ist und bezweifelt neuerdings die gemäss § 1 K.B.-Leistungsgesetz geforderte Kausalität von Unfall und Fliegerangriff. Man argumentiert hierbei ungefähr so, dass in einem derartigen Betrieb es unklar sei, ob die Explosion, (Zerbersten des Druckbehälters) vielleicht auch ohne Einwirkung von aussen (Bombeneinwirkung) eingetreten sein könnte; die Verhältnisse dann also so zu liegen kämen, dass die Explosion in der Tücke des Objekts selbst ihre Ursache hätte.

Wider solche Verfälschung der Tatsachen lassen sich wichtige und einwandfreie Beweismittel ins Feld führen. Zu diesem Zwecke lege ich Ihnen eine Abschrift der Werksleitung über die Unfallsursache bei. Eine weitere Abschrift hiervon befindet sich bei den Akten des Versorgungsamtes. Weiterhin können sehr einfach durch Anfragen beim Hauptlaboratorium der I.G.-Farben, Ludwigshafen, bzw. BASF., einwandfreie und entscheidende Ermittlungen über diese Ursachenzusammenhänge angestellt werden.

Einen Bescheid bezüglich meines Antrages habe ich vom Versorgungsamt bis zur Stunde noch nicht bekommen, glaube aber, dass in der nächsten Zeit eine Entscheidung fallen wird. Möchte mit dieser Mitteilung schon jetzt auf einen evtl. Punkt einer Ablehnung seitens des Versorgungsamtes hinweisen.

Hochachtungsvoll

*Glaubert.*

Anlage:  
1 Abschrift.

62  
1960

A b s c h r i f t .

BADISCHE ANILIN-und SODA-FABRIK.

(I.G.Farbenindustrie Aktiengesellschaft)

"In Auflösung" "En cours de dissolution"

Gesetz Nr. 930/11/45 Loi No 930/11/45.

Postanschrift des Absenders:

Badische Anilin- und Soda-Fabrik,

(22b) Ludwigshafen a.Rhein.

B e s c h e i n i g u n g .

Ihre Zeichen:

Unsere Zeichen:

Pers. Abt. III

Ludwigshafen a.Rhein

4.6.47/W.

Wir bescheinigen Herrn Dr. August Schwab, geb. 13.8.1911, dass er in Ausübung seines Dienstes bei der Explosion eines Druckbehälters infolge Beschädigung der Sicherheitsvorrichtung durch einen vorausgehenden Fliegerangriff sein Augenlicht verloren hat.

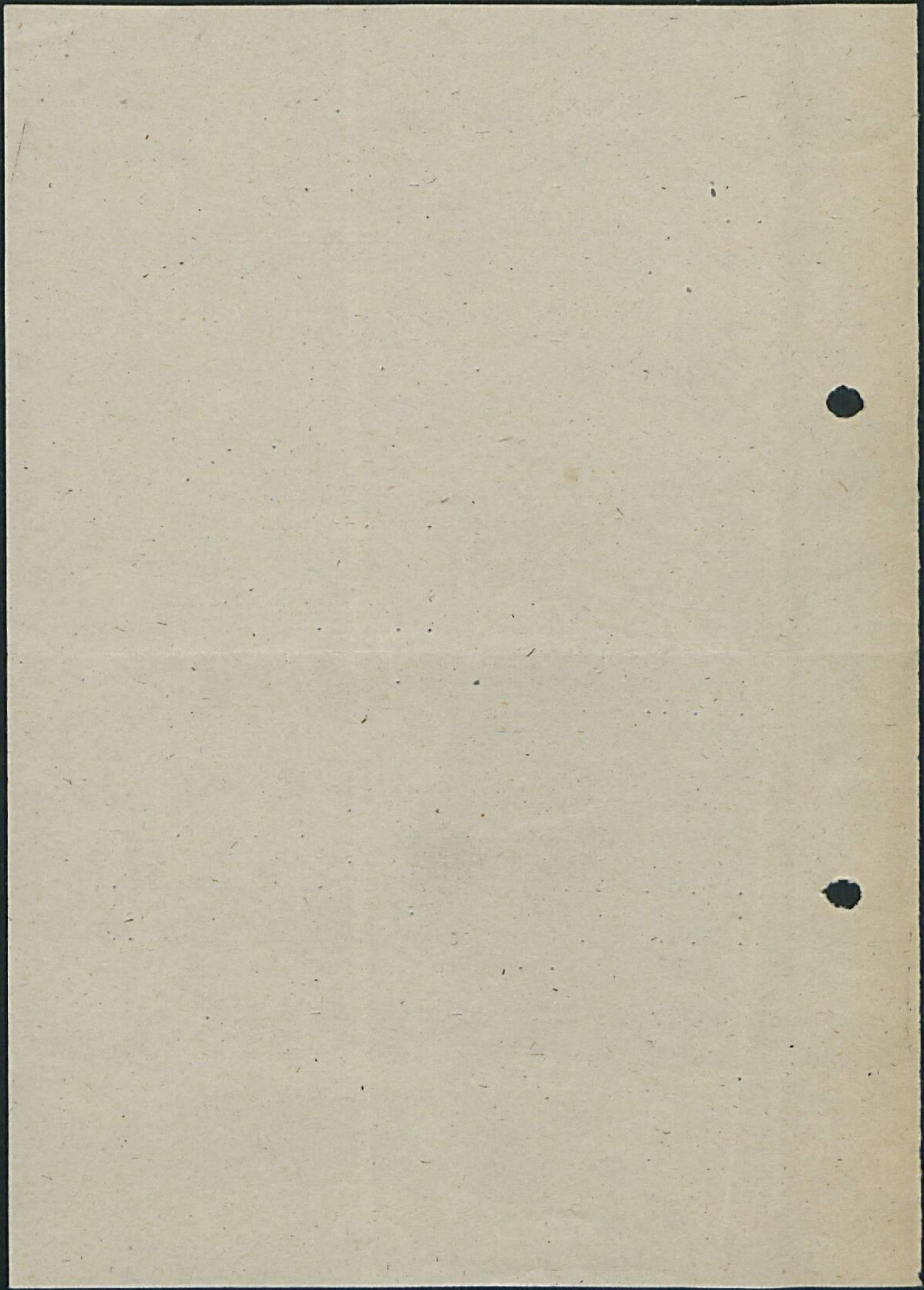
Der Unfall ereignete sich am 19.10.1944. Zeugen dafür sind die Herren: Dr. Karl Herrle, geb. 19.11.1911, wohnhaft in Ludwigshafen /Rh., III. Gartenweg 47d und Dr. Walter Büchel, geb. 22.8.1902, wohnhaft in Ludwigshafen /Rh., Hüttenmüllerstr. 8.

BADISCHE ANILIN'-und SODA-FABRIK.

gez.:

ppa Hopff

Fikentscher



INGENIEURBÜRO

Dr.-Ing. A. M. SCHWAB

Telefon Nr. 3062

Heidelberg, 11.12.1947.

Dantestraße 33

12. Dez. 1947

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Otto

H e i d e l b e r g  
Neuenheimer-Ldstr. 4.

Nehme Bezug auf meine telephonische Unterredung am  
27.11.47 und übersende Ihnen beiliegend den Sachverhalt  
meines Falles und bitte Sie zu prüfen, ob eine Anspruchs-  
formulierung auf der angegebenen Grundlage begründet und  
durchsetzbar ist.

Hochachtungsvoll

Schwab.

جعفر

## Sachverhalt.

Am 19.10.1944 erblindete ich bei der Ausführung kriegswirtschaftlicher Forschungsaufgaben auf dem Werksgelände der I.G.-Farben, Ludwigshafen, infolge Explosion eines Druckbehälters auf beiden Augen. (Gutachten der Augenklinik Heidelberg vom 9.12.1944, Prof. Dr. Engelking: 100 % Erwerbsbeschränkung.) Der Unfall wurde verursacht durch einen vorausgehenden Fliegerangriff. Durch Bombeneinwirkung wurden die Mess- und Sicherheitsapparate beschädigt (Bestätigung dieser Tatsache durch die Werksleitung der I.G.-Farben unter Angabe von Zeugen).

Da ich wegen zu kurzer Beschäftigungsduer bei der Firma noch keinen Anspruch auf Pension und keine anderweitige Entschädigung wegen Fliegerschadens durch das Reich (wie derartige Schäden später durch das K.B.-Leistungsgesetz vom 26.3.1947 geregelt wurden) hatte, wurde diese Beschädigung als Betriebsunfall behandelt, um mir einen sofortigen Versorgungsanspruch zu sichern. Die Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie gewährte mir vom Tage des Unfalls an gemäß § 559 b und 1585, Abs. II RVO. eine Dauerrente (s. Rentenbescheid!)

Im April 1947 habe ich nach Erlass des K.B.-Leistungsgesetzes Antrag beim hiesigen Versorgungsamt auf rechtliche Anerkennung (nicht Leistung nach dem K.B.-Leistungsgesetz) wegen meines Körperschadens gestellt. Die Antragstellung habe ich aus folgenden Gesichtspunkten heraus vorgenommen:

1. wegen der vollkommen unüberschbaren Zeitumstände und der besonders unglücklichen und ungünstigen wirtschaftlichen Lage der chemischen Industrien, insbesondere der I.G.-Farbenindustrie, ist es bei einem möglicherweise eintretenden Zusammenbruch der genannten Firma wahrscheinlich ausgeschlossen, zumindestens sehr ungewiss, ob die Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie ihre Unfallgeschädigten aus Mitteln, die von der betreffenden Industrie bislang aufgebracht wurden, noch wird bezahlen können, vor allem, ob der bisherige Umfang der Rentenzahlungen aufrechterhalten werden kann. Das wäre der materielle Gesichtspunkt, der aber wegen der noch andauernden Rentenzahlungen der Berufsgenossenschaft zur Zeit nicht akut ist.
2. Die rechtliche Anerkennung nach dem K.B.-Leistungsgesetz hat auch noch eine ideelle und moralische Seite. Eine Anspruchsgewährung würde mich in den Besitz eines Kriegsversehrten-Ausweises bringen, an dessen Erhalt mir besonders gelegen ist. Der moralische Wert bei Anerkennung als Kriegsversehrter und die berufliche und sonstige Förderung für ein künftiges Unterkommen steht außer Frage. Es ist mir klar, dass mir nicht Anspruch auf Leistungen sowohl aus der Unfallversicherung als auch nach dem K.B.-Leistungsgesetz zustehen und dass, wie die Verhältnisse heute noch liegen, die Rentenbezüge nach der Unfallversicherung weit höher liegen als die Versorgung nach dem K.B.-Leistungsgesetz, da hier bei der Entschädigung von anderen Berechnungsgrundlagen ausgegangen wird. Mein Trachten ist ja nicht, Leistungen aus dem K.B.-Leistungsgesetz zu erlangen, sondern allein rechtliche Anerkennung meiner Ansprüche für alle.

face éte

künftigen Fälle.

Inzwischen habe ich durch wiederholte Fühlungnahme mit dem hiesigen Versorgungsamt und persönlicher Rücksprache mit dem Leiter dieses Amtes, Herrn Oberreg.-Rat Mayer, erfahren können, dass mein Antrag nach Ansicht des zuständigen Sachbearbeiters wegen anderweitiger, bereits gewährter Entschädigung abschlägig beschieden werden soll. Zwar ist man sich wegen meiner wiederholten Anfragen und Gegenvorstellungen und vor allem wegen der bis vor einigen Wochen noch nicht ergangenen Württembergisch-Badischen Ausführungsverordnungen zum K.B.-Leistungsgesetz sehr unsicher und hat mir bislang noch keinen Ablehnungsbescheid zugesandt. Im Falle einer Ablehnung möchte ich mich aber heute schon mit dem nötigen Rüstzeug wappnen, um evtl. einem derart unbilligen Entscheid sofort wirksam entgegentreten zu können. Mir liegt, um es nochmal klarzustellen, nur um die rechtliche Anerkennung meines Körperschadens. Mein Anspruch ist gemäss § 1, Abs. I und III des K.B.-Leistungsgesetzes zweifellos begründet.

Zur besseren Einarbeitung lege ich Ihnen das kleine kommunierte Bändchen des K.B.-Leistungsgesetzes bei.

h 10.00

Bc

for Wm. H. and Mrs.  
W. H. and Mrs. H. M. 2 days  
and 1 night in hotel

8.00

vast

For 1st day in hotel 8.00

(With breakfast and dinner)

At the station 1.00

At the station 1.00

~~Boat~~ Boat 2.00

(Ferry, S. W. 1.00) 2.00

Ferry 1.00

Ferry 1.00

Boat 1.00

Boat 1.00

18.00

7.00 10.00 18.00 18.00 18.00

7.00 10.00 18.00 18.00 18.00